



Verbandsklagsverfahren BAK gegen Amazon

Urteil OLG Wien vom 28.11.2018, 2 R 145/18k

Urteil HG Wien vom 12.07.2018, 30 Cg 22/15k

Die BAK hat eine Verbandsklage gegen Amazon wegen eines Verstoßes gegen § 28a KSchG im Zusammenhang mit Amazon Prime sowie eines Verstoßes wegen irreführender Preisangabe nach § 2 UWG sowie wegen zehn unzulässiger Klauseln eingebracht. Das HG Wien hat der Klage vollinhaltlich stattgegeben und sowohl die beiden Verstöße als unzulässig beurteilt als auch die zehn geklagten Klauseln. Das Oberlandesgericht Wien hat mit Urteil vom 28.11.2018, das nunmehr rechtskräftig geworden ist, das Urteil des Erstgerichts hinsichtlich jener 7 Klauseln bestätigt, gegen die Amazon Berufung eingebracht hatte. Weiters wurde mit einer Modifikation bestätigt, dass die Preisinformation, die auf Basis der deutschen USt erfolgte, irreführend war.

Während das Erstgericht es generell als irreführend und unzulässig beurteilt hatte, dass Amazon den Gesamtpreis zunächst mit der niedrigeren deutschen Umsatzsteuer angibt und den Gesamtpreis erst nach Eingabe der Lieferadresse vor Abgabe der Bestellung unter Berücksichtigung des um einen bzw drei Prozentpunkte höheren österreichischen Umsatzsteuersatzes nach oben korrigiert, beurteilte das OLG Wien die Angabe des Gesamtpreises mit der niedrigeren deutschen Umsatzsteuer nur insofern als irreführend, wenn nicht bei Angabe des Preises klar und deutlich darauf hingewiesen wird, dass der Preis mit dem deutschen Umsatzsteuersatz kalkuliert ist. Amazon hat schon während des Verfahrens darauf reagiert und weist nunmehr darauf hin, dass der zunächst ausgewiesene Preis die deutsche USt enthält.

Auch der Befristung der Einlösefrist der Gutscheinkarten mit Ende des dritten Jahres nach Kauf haben die Gerichte mangels sachlicher Rechtfertigung eine Abfuhr erteilt. Weiters wurden etwa der nicht gesetzeskonforme Bestellbutton für Amazon Prime und auch eine Gebühr von € 1,51 für Zahlung auf Rechnung als unzulässig beurteilt.

Als unzulässig im Sinne des § 28a KSchG sowie des § 2 UWG wurden folgende Praktiken beurteilt:

+ Die von Amazon für die Bestellung von Amazon Prime verwendete Schaltfläche „Jetzt gratis testen“ mit einem Zusatz in einem eigenen Textfeld „Danach kostenpflichtig“, der nur in kleinerer und kontrastärmerer Schrift angezeigt ist, war nicht gesetzeskonform. Schaltflächen für Bestellungen, die letztlich mit einer Zahlungspflicht verbunden sind, müssen mit den Worten „zahlungspflichtig bestellen“ oder einer gleichartigen, eindeutigen Formulierung gekennzeichnet sein. Diese unzulässige Praxis wurde bereits vom Erstgericht rechtskräftig festgestellt.

+ Die Angabe des Gesamtpreises unter Angabe der deutschen Umsatzsteuer bzw die Angabe des Gesamtpreises mit der österreichischen Umsatzsteuer erst nach Eingabe der Lieferadresse hat das OLG Wien als irreführend beurteilt. Der Verbraucher wird dadurch über den zu zahlenden Gesamtpreis in die Irre geführt. Amazon hat den Preis bei Suchergebnissen für österreichische Verbraucher immer mit deutschen USt angegeben, die mit 19 Prozent um einen Prozentpunkt weniger ausmacht als die österreichische USt, wodurch der Gesamtpreis billiger erschien als er letztlich war. Erst nach Eingabe der Lieferadresse vor Abgabe der kostenpflichtigen Bestellung wurde der tatsächlich zu zahlende Gesamtpreis unter Berücksichtigung der österreichischen USt von 20 Prozent automatisch korrigiert, ohne dass der Verbraucher darauf hingewiesen wurde. Sowohl das Erst- als auch das Berufungsgericht beurteilten dies als irreführende Geschäftspraxis iSd § 2 UWG, da die tatsächliche Kaufentscheidung für ein Produkt in vielen Fällen schon vor Abschluss des Kaufvertrages durch Betätigen des Buttons „Jetzt kaufen“ getroffen werde. Auch erhalte der Kunde keine transparente Erklärung wieso sich der Gesamtpreis geändert habe. Zusätzlich bestehe noch die Gefahr, dass

der Kunde bei billigen Produkten aufgrund der geringen betraglichen Veränderung des Gesamtpreises die nachträgliche Änderung des Gesamtpreises gar nicht merken wird.

Folgende Klauseln wurden ebenso als unzulässig beurteilt:

Klausel 1

Regelungen im Zusammenhang mit Amazon Prime, die vorsehen, dass der Kunden zunächst Amazon Prime kostenlos für 30 Tage nutzen kann, wobei nach 30 Tagen diese kostenlose Testmitgliedschaft automatisch in eine reguläre Mitgliedschaft übergeht, ohne dass der Kunde hierzu eine zusätzliche Willenserklärung abgibt.

Die Klausel sieht eine automatische Vertragsverlängerung vor, ohne dass sich Amazon verpflichtet, den Kunden darüber noch in einer eigenen Nachricht zu informieren und eine angemessene Frist für seinen Widerspruch einzuräumen. Die Klausel verstößt daher gegen § 6 Abs 1 Z 2 KSchG, wonach eine stillschweigende Verlängerung eines Vertrags nur dann möglich ist, wenn der Kunde rechtzeitig und separat auf die automatische Verlängerung und auf die Bedeutung des Schweigens hingewiesen und ihm eine angemessene Frist für einen Widerspruch dagegen eingeräumt wird. Weiters verstößt die Regelung gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG, weil in den AGB „Amazon Prime“ von einem unbefristeten Dauerschuldverhältnis gesprochen wird, während an anderer Stelle der Homepage geregelt ist, dass sich die Mitgliedschaft immer um ein weiteres Jahr verlängere.

Klausel 2

Eine Klausel, die eine Rechnungsgebühr von EUR 1,51 inklusive Umsatzsteuer für Kunden aus Österreich (ohne Umsatzsteuer 1,26 EUR) vorsieht.

Da die Zahlung auf Rechnung in aller Regel mit der Erteilung eines Überweisungsauftrags verbunden ist, beurteilte das HG Wien die Klausel unter Verweis auf die OGH Rechtsprechung (2 Ob 11/16g) nach § 27 Abs 6 S 2 ZaDiG als unzulässig. § 27 Abs 6 ZaDiG verbietet Aufschläge für die Nutzung bestimmter Zahlungsinstrumente. Diese Klausel wurde bereits mit Urteil des Erstgerichts rechtskräftig entschieden.

Klauseln 3, 4 und 8

Die Klauseln sahen vor, dass Geschenkgutscheine und Geschenkkarten, die vor dem 01.07.2014 gekauft worden sind, nur bis zum Ende des dritten Jahres nach Kauf der Geschenkgutscheine und Geschenkkarten einlösbar („Ablaufdatum“) sind und danach ersatzlos verfallen.

Das Berufungsgericht bestätigte, dass die Verkürzung der Verjährungsfrist bis zum Ende des dritten Jahres nach Kauf sachlich nicht gerechtfertigt und unzulässig iSd § 879 Abs 3 ABGB ist. Eine Verkürzung der Verjährungsfrist von 30 Jahren bedarf immer einer sachlichen Rechtfertigung, wobei der Rechtfertigungsgrund umso triftiger sein muss, umso kürzer die Verfallsfrist ist. Es sei immer eine umfassende Interessensabwägung notwendig. Die Verkürzung der Verfallsfrist bis zum Ende des dritten Jahres nach Kauf beurteilte das Gericht als jedenfalls unzulässig, Weder das von Amazon thematisierte Fälschungsrisiko, noch das Argument, dass es sich bei der Beklagten um ein relativ junges Unternehmen handle, und es von vornherein nicht abschätzbar war, wie lange das Unternehmen bestehen würde, überzeugten das Gericht. Die Argumente würden nur die Sphäre von Amazon betreffen und die Benachteiligung der Gutscheininhaber würden nicht durch ein besonderes Interesse

von Amazon aufgewogen. Auch die von Amazon vorgenommene Verlängerung der Verfallsfrist auf 10 Jahre für Gutscheine, die seit Juli 2014 ausgestellt wurden, zeige, dass den für eine Verkürzung der gesetzlichen Verjährungsfrist von 30 Jahren sprechenden Rechtfertigungsgründen damit ausreichend Rechnung getragen werden könne.

Klausel 5

Durch Kauf, Erhalt oder Einlösung eines Gutscheines stimmen Sie diesen, luxemburgischen Recht unterliegenden Bedingungen zu.

Die Klausel ist intransparent, weil sie nicht darauf hinweist, dass trotz der vorgenommenen Rechtswahl die zwingenden Verbraucherbestimmungen des Wohnsitzstaates des Verbrauchers anzuwenden sind. Da die Klausel dem Verbraucher gegenüber einen falschen Eindruck erweckt, ist sie unzulässig. Die Klausel fällt weg und es ist nach der Rom I Verordnung österreichisches Recht anzuwenden (EuGH C-191/15). Diese Klausel wurde bereits mit Urteil des Erstgerichts rechtskräftig entschieden.

Klausel 6

Wir behalten uns das Recht vor, diese Bedingungen jederzeit nach unserem Ermessen abzuändern.

Das OLG Wien beurteilte die Klausel als Verstoß gegen § 6 Abs 2 Z 3 KSchG, weil sie Amazon die Möglichkeit einer nicht näher konkretisierten Änderung der AGB und damit auch ihrer Leistungen nach ihrem bloßem Ermessen einräumt.

Klausel 7

Alle Bedingungen sind im gesetzlich zulässigen Umfang anwendbar.

Da die Klausel darauf abzielt, eine unzulässige Bedingung auf den gesetzlich zulässigen Inhalt zu reduzieren, verstößt sie gegen das Transparenzgebot und ist daher unzulässig. Für eine geltungserhaltende Reduktion unzulässiger Klauseln ist kein Raum, es ist ausschließlich Sache des Verwenders für gesetzeskonforme AGB zu sorgen.

Klausel 9

Änderungen der Bedingungen und des Leistungsumfangs

Wir sind berechtigt, die vorliegenden Bedingungen und den Leistungsumfang von Amazon Prime nach eigenem Ermessen zu ändern. Wenn wir diese Bedingungen oder den Leistungsumfang ändern, setzen wir sie über die Änderungen in Kenntnis. Sie haben dann das Recht, der Änderungen der Bedingungen zu widersprechen. Wenn sie den Änderungen widersprechen möchten, teilen Sie uns dies per E-Mail, Telefax oder Schreiben binnen 14 Tagen mit. Jedes Mal, wenn wir Sie über Änderungen in Kenntnis setzen, erinnern wir Sie an Ihr Recht, den Änderungen zu widersprechen. Widersprechen Sie der Änderung nicht, gilt dies als ihre Zustimmung zu den jeweiligen Änderungen und der geänderten Fassung der Bedingungen. ...

Die Klausel sieht eine beliebige einseitige Änderung der Bedingungen und des Leistungsumfangs mit Erklärungsfiktion vor. Die Klausel ist intransparent, weil vollkommen unbestimmt ist, inwieweit Amazon die Leistung mit fingierter Zustimmung des Kunden einschränken kann. Damit ermöglicht sie eine nachträgliche

einseitige Änderung des bei Vertragsabschluss vereinbarten Äquivalenzverhältnisses, was die Klausel auch gröblich benachteiligend nach § 879 Abs 3 ABGB macht.

Klausel 10

Haftungsbeschränkung

...

Schäden wegen Leistungsverzugs sind auf maximal 5% des Bestellwerts beschränkt.

Die Klausel verstößt gegen § 6 Abs 1 Z 9 KSchG, weil sie eine Beschränkung der Schadensersatzpflicht unabhängig vom Verschuldensgrad des Unternehmens vorsieht. Diese Klausel wurde bereits mit Urteil des Erstgerichts rechtskräftig entschieden.